

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lohntrocknung

1. Die Lohntrocknung ist eine Dienstleistung. Wir stellen dem Auftraggeber die Einrichtungen und das fachkundige Personal für die Trocknung zur Verfügung. Lohntrocknungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten für alle Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Die Preise verstehen sich in Euro (€) und gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ab Trocknungsanlage bzw. ab Lager. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe nicht enthalten. Sie ist zusätzlich zu zahlen.

Soweit die Preise sich nach Gewicht des fertigen Trockenguts richten, ist das bei uns und durch uns festgestellte Gewicht maßgebend.

3. Alle Zahlungen an uns sind netto Kasse und ohne Abzug kostenfrei sofort nach Trocknung und Rechnungserteilung zu leisten.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Auftraggeber. Gehen Zahlungen später als 10 Tage nach Rechnungsdatum oder später als zu einem vereinbarten Zahlungstermin bei uns ein, so sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über Basiszins, mindestens in Höhe von 8 zu verlangen, ohne dass es eines Verzuges bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Auftraggeber mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Trocknungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingemommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Der mit uns vereinbarte Termin für die Anlieferung des zu trocknenden Gutes durch den Auftraggeber oder einen von ihm Beauftragten gilt als Fixtermin. Ist ein solcher nicht vereinbart, dann wird der Termin im Rahmen der verfügbaren Trocknungskapazitäten von uns festgelegt.

Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung kommt der Auftraggeber ohne weiteres in den Annahmeverzug. Wir sind berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag zu kündigen oder nach unserer Wahl von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unabhängig davon hat uns der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt 80% des vereinbarten Preise zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

Maßgebend für die Berechnung von Menge und Gewicht des von uns herzustellenden und an den Auftraggeber auszuliefernden Trockengutes sind die von uns sofort nach Anlieferung ermittelten Werte über Gewicht, Anzahl der Gebinde und – bei Flüssigkeiten und eingefrorenem Gut – Feststoffgehalt des zu trocknenden Gutes, abzüglich eines Trocknungsschwundes, der in Einzelfall von uns – spätestens bei Erteilung der Rechnung in unserem Labor festgelegt wird.

5. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers, auch bei Einsatz unserer eigenen Transportmittel. Falls uns oder dem Transportunternehmen ohne unser Verschulden der Versand unmöglich wird oder dieser sich verzögert, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware mit dem Zugang der Anzeige der Versandfertigkeit auf den Auftraggeber über. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers. In dem Trocknungsgut selbst liegende Gefahren, insbesondere des Verderbs, gleichgültig durch welche Ursachen, tragen wir nicht.

Die Lieferzeitangaben sind stets nur annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Arbeitskämpfe und unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Fehlen von Energie usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von unserer Trocknungspflicht.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Der Auftraggeber hat das Trockengut unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Ist er mit der Abnahme im Verzug oder ist sie ihm unmöglich, sind wir berechtigt, das Gut auf seine Gefahr oder seine Kosten in einem öffentlichen Lagerhaus zu hinterlegen. Wir können auch Teilabnahme einer fertigen Teilmenge verlangen.

6. Dem Auftraggeber obliegt allein die Prüfung der Qualität und Tauglichkeit zur Trocknung des zu trocknenden Gutes sowie der Verwendbarkeit des Trockengutes und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Kennzeichnungsrechts. Er kann gegen uns keinerlei Ersatzansprüche oder Einwendungen wegen des Vorhandenseins von Fremdkörpern oder Verunreinigungen daraus herleiten. Wir können eine solche Überprüfung, auch bei verspätet zur Trocknung gelieferten Gut, nicht vornehmen. Wenn wir von uns aus an dem zu trocknendem Gut entdeckte Mängel dem Auftraggeber bekannt geben, sind wir berechtigt, die Trocknung des Gutes sofort einzustellen. Geht uns innerhalb 48 Stunden nach Zugang unserer Mitteilung keine Weisung über die weitere Behandlung des Gutes zu, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den ursprünglichen Auftrag unverändert, oder mit richtig erscheinenden Änderungen durchzuführen oder den Auftrag fristlos zu kündigen.

Für jede Stunde des Ruhens der Bearbeitung bis zum Eingang der Weisung oder bis zum Ablauf der Frist von 48 Stunden hat uns der Auftraggeber eine Ausfallentschädigung in Höhe von 80% des vereinbarten Trocknungskostenpreises zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe zu zahlen. Machen wir von dem Kündigungsrecht Gebrauch, hat uns der Auftraggeber neben dem vollen Preisanspruch für den bereits fertiggestellten Teil der Partie für das unbearbeitete Gut eine Entschädigung gemäß Ziff. 4 zu leisten, die nach dem Teil des Preises berechnet wird, der auf das unbearbeitete Gut gefallen wäre. Für beide Entschädigungen gilt Ziff. 4 Abs. 3 entsprechend. Der Auftraggeber kann daraus, dass wir etwa zu Unrecht einen Beschaffenheitsmangel angenommen haben, keine Rechte herleiten.

Mangels besonderer Vereinbarung oder Weisung beschränkt sich unsere Pflicht zur Erhaltung des zu trocknenden Gutes auf dessen ordnungsgemäße Lagerung bis zum Beginn des Trocknungsvorganges. Liegt uns bei Anlieferung keine Weisung vor, bei welcher Temperatur zu lagern ist, bestimmen wir die Temperatur nach unserem Ermessen, ohne dass der Auftraggeber aus Lagerung bei unrichtiger Temperatur Rechte herleiten kann.

7. Werden uns mangelhafte Güter ohne besonderen Hinweis zur Trocknung übergeben, haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden, der an Personen oder Sachen, die uns oder Dritten gehören, entsteht.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Trockengut unverzüglich nach Empfang auf die vollständige Durchführung der Trocknungsleistung zu untersuchen. Wir übernehmen keine Gewährleistungen für das Trockengut.

Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Schlechterfüllung oder Nichterfüllung der Lohntrocknung, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

9. Wir sind berechtigt, die Trocknung durch von uns zu beauftragende Dritte durchführen zu lassen.

10. Erfüllungsort für den Auftraggeber und uns ist Billerbeck.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Münster (Westf.).

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

11. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.